

Datenverordnung-FINMA – Totalrevision

Kernpunkte

9. März 2022

Kernpunkte

1. Seit 1. Oktober 2011 ist die Datenverordnung-FINMA in Kraft. Diese wurde im Rahmen von mehreren Teilrevisionen ergänzt und präzisiert. Die geltende Datenverordnung-FINMA regelt die Führung einer Datensammlung mit Hinweisen zu Personen, die für die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit relevant sein können (Datensammlung Gewähr oder früher auch Watchlist genannt) sowie die Datenbearbeitung durch Dritte im Rahmen der Aufsicht.
2. Am 25. September 2020 wurde die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom Parlament verabschiedet. Dabei wurde die formalgesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die FINMA und Dritte im Rahmen der Aufsicht (Art. 23 FINMAG) präzisiert. Wie bisher hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die FINMA die Einzelheiten der Datenbearbeitung regelt.
3. Mit der Totalrevision der Datenverordnung-FINMA sollen die bestehenden Ausführungsvorschriften der FINMA im Lichte der neuen Bundesregelungen ergänzt und präzisiert werden. Die FINMA will damit dem Auftrag des Gesetzgebers nachkommen, die Einzelheiten ihrer Datenbearbeitung im Rahmen der Aufsicht zu regeln. Gleichzeitig soll das revidierte Datenschutzrecht umgesetzt werden.